

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Der Landkreis Tuttlingen plant die Verlegung der Umladestation auf der Deponie Talheim. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) wurde untersucht, welcher von einer Reihe zur Verfügung stehender Standorte am besten geeignet ist. Bauplanungsrechtlich ist der favorisierte Standort derzeit als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das ca. 2,76 ha große Plangebiet befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Ortslage Talheim im Randbereich der Deponie Talheim, deren Betriebsgelände sich nördlich des Eingriffsbereiches erstreckt.

Die Landnutzung im Plangebiet ist überwiegend forstwirtschaftlich. Auf der südlichen Teilfläche entlang der Kreisstraße K5919 befindet sich derzeit eine junge Gehölzpflanzung aus verschiedenen Laubhölzern (15 – 30 Jahre). Der auf der Nordhälfte des geplanten Bebauungsplans, im Bereich des abgezaunten Deponiegeländes ehemals vorhandene Mischwald wurde bereits zu Beginn der Untersuchung gerodet. Angrenzend an den bereits gerodeten Waldbestand, schließt sich im Nordosten des Plangebiets ein ca. 80-jähriger Nadelwaldbestand aus Fichten, Tannen und vereinzelt Laubgehölzen mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht an.

Die bereits gerodete Waldfläche im Norden des Plangebietes soll im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen werden. Hierbei ist mit Hilfe der angrenzenden Biotope zu ermitteln, welche Strukturen vor der Rodung vorhanden waren und welche geschützten Arten den Bereich als Lebensraum genutzt haben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaft" vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt. Es sind maximal 3 Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 17 m zulässig. Festgesetzt ist die abweichende Bauweise.

Die bestehende Erschließung der Deponie Talheim von der Kreisstraße K5919 kann auch für das Plangebiet verwendet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine eigene Zufahrt vom Landkreisgebiet Tuttlingen zur Umladestation anzulegen. Hierfür kann die bereits bestehende Feuerwehrezufahrt (Flurstück 942) ertüchtigt werden. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird dann mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung
- Umweltbericht
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Bebauungsplan
- Machbarkeitsstudie des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
		<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten. Die ersten Rotmilane legen ab Ende März zwei bis drei Eier, aus denen nach ca. 30 Tagen die Küken schlüpfen. Diese sind nach 50 Tagen flügge und verlassen das Nest. Der Rotmilanbestand in Deutschland hat seit den frühen 1990er Jahren bis heute deutlich abgenommen. Monitoring-Daten zeigen allerdings, dass es deutliche regionale bzw. naturräumliche Unterschiede bei der Bestandsentwicklung gibt. Besonders im Südwesten Deutschlands gab es in den letzten Jahren positive Bestandsentwicklungen.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässeruferrändern und vereinzelt auf Gittermasten. Der Schwarzmilan ist eine der geselligsten Greifvogelarten und bildet oft große Nahrungs- und Schlafgemeinschaften. Etwa Mitte April legen die Schwarzmilane zwei bis drei Eier. Die Jungvögel sind Ende Juni/Anfang Juli flügge. Der Schwarzmilanbestand verzeichnete Ende der 19. sowie 20. Jahrhunderts drastischen Rückgänge, sodass er zu einem seltenen Brutvogel in Deutschland geworden ist. Die Bestandsentwicklung ist regional sehr unterschiedlich. Anfang des 21. Jahrhunderts konnten vielerorts wieder Bestandszunahmen verzeichnet werden.

Beide Arten sind besonders empfindlich im Nestbereich während der Revierbesetzungsphase.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Rot- und Schwarzmilane sind in ganz Deutschland verbreitet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 12.000 – 18.400 Brutpaare für den Rotmilan und auf 6.000 – 9.000 Brutpaare für den Schwarzmilan geschätzt (Bauer et al. 2016).

Innerhalb Baden-Württembergs sind die Arten im Bereich nahezu aller TK-Blätter erfasst. Lediglich in der Rheinebene und dicht bewaldeten Teilen des Schwarzwaldes bestehen Erfassungslücken (Gedeon et al 2014). Nach Bauer et al. 2016 liegt der Brutbestand der beiden Arten in Baden-Württemberg schätzungsweise bei 1.800 – 2.400 Brutpaaren (Rotmilan) bzw. 1.000 – 1.500 Brutpaaren (Schwarzmilan). Dies entspricht einem Anteil von 13-15 % (Rotmilan) bzw. 16-17 % (Schwarzmilan) am bundesweiten Gesamtbestand.

Rot- und Schwarzmilan nutzten das Plangebiet im Untersuchungsjahr 2019 zur Nahrungssuche. Es konnten mehrere Individuen beider Arten (max. 8 - 10 gleichzeitig) am Waldrand im Osten des Deponiegeländes ansitzend beobachtet werden.

Im Zuge der „worst-case-Betrachtung“ ist davon auszugehen, dass beide Arten innerhalb des Plangebietes Habitat- und/oder Schlafbäume besetzt hatten. Genaue Aussagen über Art und Lage der genutzten Bäume sind im Nachhinein nicht mehr möglich.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population

Eine weiträumige, zusammenhängende Untersuchung zur Avifauna liegt für das Gebiet nicht vor. Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LUBW 2014) enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der beiden Milan-Arten, da diese in der Regel nicht bewertet werden. Aus diesem Grund wird die Einschätzung des Erhaltungszustands der Art anhand der allgemein gültigen Erfassungskriterien des MaP-Handbuchs vollzogen. Als ergänzende Orientierungshilfe diente das ABC Bewertungsschema für Brutvögel in NRW (LANUV OJ).

Habitatqualität: hervorragend [A] - gut [B]

Die an das Plangebiet angrenzende Deponie stellt ein Nahrungshabitat mit hoher Anziehungskraft für Rot- und Schwarzmilan dar. Der umliegende, großflächige und alte Waldbestand bietet den beiden Greifvogelarten vielfältige als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Bäume.

Zustand der Population: hervorragend [A] - gut [B]

Im Bereich der Deponie konnten während der Kartierungen in 2019 mehrere Rot- und Schwarzmilanindividuen festgestellt werden, welche die Deponie als Nahrungshabitat nutzen. Die Deponie hat dabei eine hohe Anziehungskraft für die beiden Arten als Nahrungshabitat. Der vorhandene Wald bietet gleichzeitig geeignetes Fortpflanzungs- und Ruhehabitat, weshalb eine vergleichsweise hohe Dichte an Rot- und Schwarzmilanen im Untersuchungsbereich festgestellt werden konnte. Da eine exakte Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich ist, kann deren Zustand nur grob unter Berücksichtigung der vorhandenen Erfahrungswerte abgeschätzt werden.

Beeinträchtigungen: mittel - schlecht [C]

Beeinträchtigungen für die lokale Population liegen im Umfeld des Planungsvorhabens vor allem durch die Erneuerung der Infrastruktur auf dem Deponiegelände und seiner Umgebung sowie in der

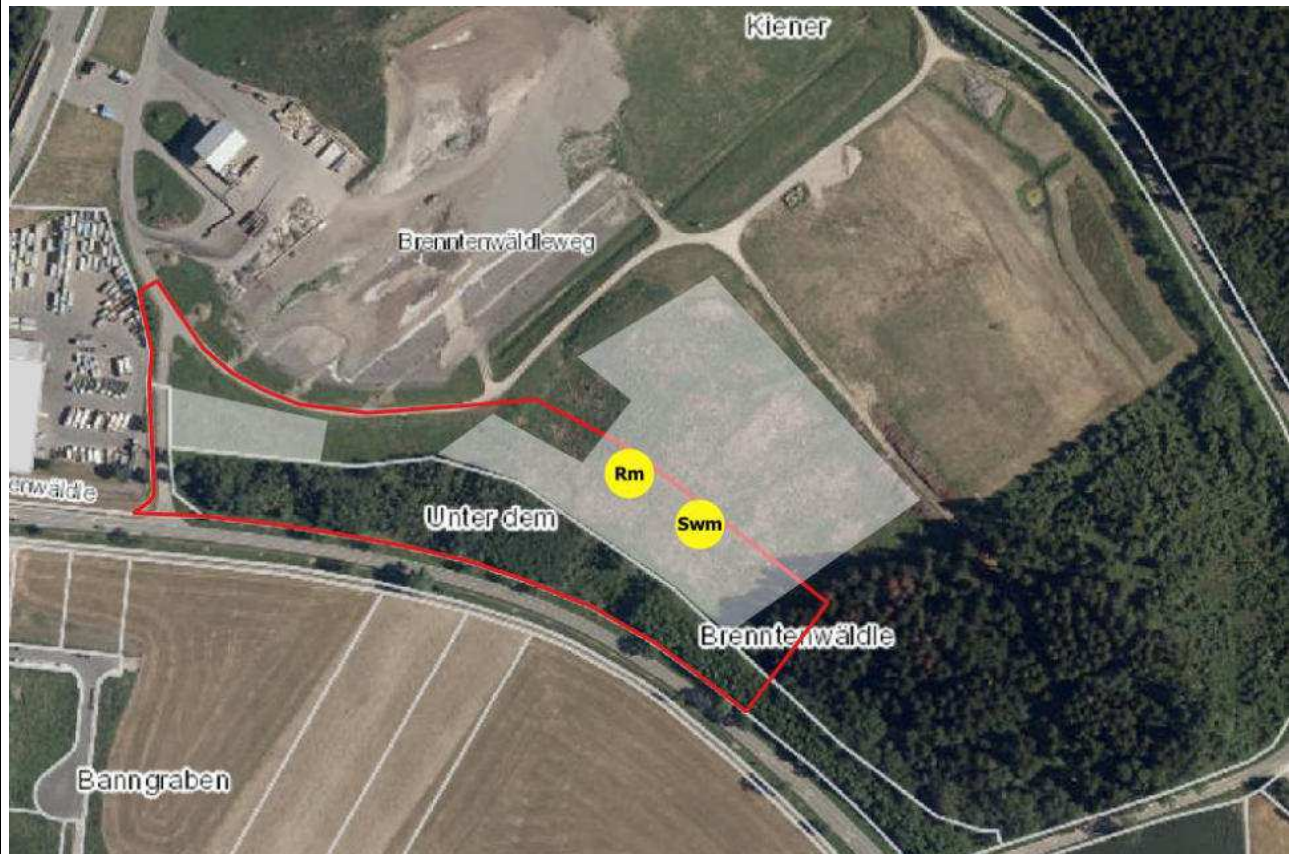
forstwirtschaftlichen Nutzung des um den Eingriffsbereich liegenden Waldes.

Gesamterhaltungszustand gut [B]

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2014: Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg – Online-Veröffentlichung: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/69643-Handbuch_zur_Erstellung_von_Managementpl%C3%A4nen_f%C3%BCr_die_Natura_2000-Gebiete_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) OJ: ABC-Bewertungsschema Brutvögel NRW. Online-Veröffentlichung: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf>

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blassweiße Fläche = Rodungsfläche, gelbe Punkte = vermutete Brut-/Schlafstandorte vor Gehölzentnahme (Lage nicht mehr nachweisbar), Kürzel für Vogelarten: Rm = Rotmilan, Swm = Schwarzmilan

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Baufeldfreimachung einschließlich der bereits durchgeführten Rodung geht mit einem Verlust von für Rot- und Schwarzmilane als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanten Strukturen einher.

Es ist davon auszugehen, dass in dem bereits gerodeten Bereich vereinzelte Brut- und/oder Schlafbäume der beiden Arten vorhanden waren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt im Zuge der oben beschriebenen Flächeninanspruchnahme und entfaltet keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden, diese ist Gegenstand des Umweltberichts. Im Umweltbericht ist dokumentiert, dass alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Das Deponiegelände wird großflächig von Waldflächen umschlossen, d. h. geeignete Ersatzhabitate sind im direkten Umfeld vorhanden. Darüber hinaus gehören der Schwarz- wie auch der Rotmilan zu den Arten mit besonders großen Aktionsräumen. Das Vorkommen von mehreren Individuen im Bereich des Untersuchungsgebietes ist auf die hohe Anziehungskraft der Deponie als Nahrungshabitat zurückzuführen. Um die Bedeutung des vorhabensbedingten Eingriffs abschätzen zu können, wurde u.a. auch auf die fachliche Expertise eines ausgewiesenen Fachexperten, dem Rotmilanforscher Herrn Dr. Eckhard Gottschalk der Universität Göttingen zurückgegriffen. Nach dessen Einschätzung stellen Nistplätze grundsätzlich keinen limitierenden Faktor für die Rotmilanpopulation eines Gebietes dar, da ein erheblicher Teil der

Vogelindividuen wechselnde Niststandorte aufsucht. Hierbei erweisen sich die Tiere in Bezug auf den Nistplatz als wenig anspruchsvoll und bauen innerhalb von 1-2 Wochen einen neuen Horst (mündl. Mitteilung Gottschalk).

Unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahme (Einrichten einer Schutzzone), der regelmäßigen Nistplatzwechsel, den geringen Ansprüchen an den Nistplatz und die großen Aktionsräume der Greifvogelarten ist ein Ausweichen möglich

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

siehe 4.1f)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Vollständiger Funktionserhalt ist möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel & Kapitel 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Der Eingriffsraum dient den genannten Greifvogelarten derzeit als Nahrungsgebiet. Der östlich angrenzende Wald wird von Rot- und Schwarzmilanen als Brut habitat genutzt.

Auf Grund der vorgezogenen Rodung innerhalb des Eingriffsraumes ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch das Vorhaben nicht mehr gegeben, da keine Altwaldbestände mehr gerodet werden müssen.

Des Weiteren erfolgte die vorgezogene Rodung außerhalb der Brutzeit, weshalb auch hier keine Tötung oder Verletzung von Individuen gegeben war.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Durch die Planung und die damit verbundene gewerbliche Nutzung des Gebiets ergibt sich für die beiden Milan-Arten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Nach der Baufeldfreimachung und baulichen Erschließung verbleiben dort für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind auf Grund der vorzeitigen Rodung innerhalb des Eingriffsraumes nicht mehr zielführend.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Bereich von Deponien jagenden Greifvögel nicht relevant.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten, weshalb keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.